

Richtlinie zur Vorbeugung und zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung durch sexuelle Gewalt im Ehrenamt

des Jugendrotkreuzes im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.



Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
Lüneburger Straße 2
39106 Magdeburg
Tel.: 0391 61068941
Fax: 0391 61068949
E-Mail: jugendrotkreuz@sachsen-anhalt.drk.de
www.jrk-sachsen-anhalt.de

I. Grundsätzliches

1. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird im Jugendrotkreuz die Möglichkeit gegeben, ihren freizeithlichen Interessen nachzugehen. Der Verband lebt von gemeinsamen Erfahrungen und Erlebnissen. Das allerdings birgt auch Gefahren für das Wohl der Minderjährigen, durch Personen, die sie betreuen oder mit ihnen aktiv sind, Opfer von sexueller Gewalt zu werden. Das Jugendrotkreuz ist sich diesem Gefahrenpotential bewusst und fasst mit der vorliegenden Richtlinie seine Maßnahmen gegen Kindeswohlgefährdung durch sexuelle Gewalt zusammen.
2. Angesprochen sind vor allem JRK-Kreisleiter_innen, JRK-Gruppenleiter_innen, Teamer_innen und Ferienfreizeitbetreuer_innen, aber auch alle sonstigen ehrenamtlich Mitwirkenden bei JRK-Veranstaltungen.
3. Das Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. ist ein vom Land Sachsen-Anhalt geförderter Jugendverband. Um eine Finanzierung der öffentlichen Jugendhilfe zu erhalten, muss der Verband gewisse Vereinbarungen mit dem Landesjugendamt einhalten. Den fortfolgenden Inhalten liegt u. a. die Vereinbarung nach § 75 a SGB VIII mit dem Landesjugendamt zugrunde. Sie trat am 10.04.2017 in Kraft.
4. Bei Fragen zur Thematik stehen die JRK-Landesleitung, der_die JRK-Landesreferent_in und der_die Jugendbildungsreferent_in als Ansprechpartner_innen zur Verfügung.

II. Maßnahmen der Vorbeugung

1. Alle sich im JRK engagierenden Personen, die bei Veranstaltungen mit Minderjährigen mitarbeiten, müssen nach der o. g. Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis beim DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. vorlegen. Entgegennahme, Beurteilung der Relevanz möglicher Eintragungen für die vorgesehene Tätigkeit der Ehrenamtlichen und die Datenspeicherung obliegen dem Referat "Personal- und Rechtswesen" der DRK-Landesgeschäftsstelle. Das erweiterte Führungszeugnis wird von den dortigen Mitarbeitenden vertraulich eingesehen und anschließend den Ehrenamtlichen zurückgeschickt.

Sind keine das Kindeswohl gefährdenden Einträge enthalten, werden der_die JRK-Landesreferent_in bzw. der_die Jugendbildungsreferent_in nur darüber informiert, dass das erweiterte Führungszeugnis vorlag. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 2 SGB VIII (jeweils gültige Fassung) gelisteten Straftat werden die JRK-Landesleitung und der Fachbereich JRK in der DRK-Landesgeschäftsstelle umgehend informiert.

2. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist einmal in fünf Jahren erforderlich. In Einzelfällen können die JRK-Landesleitung, der_die JRK-Landesreferent_in sowie der_die Jugendbildungsreferent_in auch innerhalb der fünf Jahre die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

3. Ist bei spontanem Engagement eine Beantragung und Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses nicht mehr vor Veranstaltungsbeginn möglich, hat der_die Ehrenamtliche die Selbstauskunftserklärung des Landesjugendamtes zu unterschreiben¹. Das Mindestalter für die Selbstauskunftserklärung beginnt mit dem Einsetzen der Strafmündigkeit (vollendetes 14. Lebensjahr). Das erweiterte Führungszeugnis ist sobald wie möglich nachzureichen, auch wenn die Veranstaltung bereits abgeschlossen ist.
4. Hat der_die Ehrenamtliche mit deutscher Staatsbürgerschaft länger als 13 Monate durchgehend im Ausland gelebt oder hat er_sie seinen_ihren Hauptwohnsitz im Ausland, muss er_sie zusätzlich zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses die Selbstauskunftserklärung unterschreiben.
5. Von Ehrenamtlichen ohne deutsche Staatsbürgerschaft muss die Selbstauskunftserklärung unterschrieben vorgelegt werden. Des Weiteren kann vom DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. ein europäisches Führungszeugnis von Ehrenamtlichen aus der EU eingefordert werden.
6. In regelmäßigen Abständen (z. B. beim jährlichen Teamer_innen- und AG-Treffen oder bei der jährlich stattfindenden Landeskonferenz des JRK) wird auf den Ehrencodex² des JRK hingewiesen.

III. Datenspeicherung

1. Der_Die Ehrenamtliche wird zu Beginn seines_ihres Ehrenamtes bzw. innerhalb von fünf Jahren von der JRK-Landesleitung oder den Hauptamtlichen des Team Ehrenamt, Jugendrotkreuz und Gemeinschaften aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Damit er_sie nicht für jede neue Veranstaltung im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., die er_sie begleitet, ein erweitertes Führungszeugnis einreichen muss, bedarf es der Genehmigung der Datenspeicherung durch den_die Ehrenamtliche_n³.
2. Weiteres zur Datenspeicherung ist in § 7 der Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII mit dem Landesjugendamt geregelt.

IV. Verhaltensempfehlungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Ruhe bewahren.
2. Tausche dich über das Erfahrene mit Personen deines Vertrauens und innerhalb deines Mitarbeiter_innenteams aus. Überlegt gemeinsam weitere Schritte. Versucht nicht, den Sachverhalt aufzuklären, sondern besorgt dafür professionelle Hilfe.
3. Streut keine Gerüchte. Damit schadet ihr dem vermeintlichen Opfer und einem_einer eventuell unschuldigen Ehrenamtlichen.
4. Notiert das, was euch aufgefallen ist und was der_die vermeintlich Betroffene geäußert hat. Haltet auch fest, ob in die gemachten Äußerungen spontan waren oder z. B. durch ein bestimmtes Thema oder Ereignis ausgelöst wurden.
5. Haltet Kontakt dem_der vermeintlich Betroffenen, aber versprich nicht, dass du alles für dich behalten wirst.
6. Der DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. stellt eine kostenlose Servicehotline zur Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Verfügung. Diese ist von 9 Uhr bis 17 Uhr erreichbar. Hier könnt ihr euch anonym Rat holen. Die Hotline-Nummer lautet: 030 92102590.
7. Im Zweifelsfall kontaktiert das Jugendamt. Das geht auch anonym.

V. Verhaltensempfehlung bei übergreifigem Verhalten eines_einer Minderjährigen auf eine_e Minderjährige_n

1. beteiligte Personen trennen

¹ Anlage 1

² Anlage 2

³ Anlage 3 und 4

2. „Opfer“ und „Täter_in“ räumlich trennen
3. „Täter_in“ im Einzelgespräch Konsequenzen aufzeigen
4. „Opfer“ im Einzelgespräch bestärken, übergriffiges Verhalten (auch verbale Attacken) zu melden
5. „Täter_in“ klar kommunizieren, dass das gezeigte Verhalten nicht statthaft ist
6. den Vorfall dokumentieren (genau beschreiben wann, wo, wie und mit wem was genau passiert ist); wichtig ist, dass keine eigenen Bewertungen (z. B. „ekelhaft“, „schlimm“) in die Dokumentation einfließen
7. Sorgeberechtigte Personen des_der „Täter_in“ und des „Opfers“ informieren
8. ggf. Abholung des_der „Täter_in“
9. ggf. Sorgeberechtigte_n des „Opfers“ weitere Möglichkeiten zur Aufbereitung aufzeigen (z. B. Anzeige bei Polizei erstatten)
10. Psychohygiene bei allen Beteiligten (u. a. Auswertung des Vorfalls im Team – entweder unmittelbar nach Punkt 9, spätestens zwei Wochen nach dem Vorfall, ggf. unter Beteiligung einer Fachkraft)

VI. Weitere Anlaufstellen

Bei Fragen zum Thema oder der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfeangeboten kannst du dich an die telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wenden. Die ist kostenfrei und anonym:

Tel.: 0800 2255530

Mo: 8 Uhr bis 14 Uhr; Di, Mi, Fr: 16 Uhr bis 22 Uhr; So: 14 Uhr bis 20 Uhr

www.beauftrager-missbrauch.de

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden. Diese ist ebenfalls kostenfrei und anonym:

Tel.: 116111

Mo bis Sa: 14 Uhr bis 20 Uhr

www.nummergegenkummer.de

VII. Weiteres zum Thema Kindeswohlgefährdung

1. Im Falle eines Vorkommnisses fällt der Umgang mit der Öffentlichkeit/Presse in den Befugnisbereich der Landesgeschäftsführung des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. An sie ist bei Konfrontationen mit der Öffentlichkeit zu verweisen.
2. Den DRK-Kreisverbänden/dem DRK-Regionalverband wird empfohlen, sich dem Thema ebenfalls anzunehmen und die Regelungen in ihren Verantwortungsbereich zu übertragen und ggf. zu modifizieren.

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der JRK-Landesleitung vom 12.08.2017 in Kraft.



Christoph Keil
JRK-Landesleiter

Anlage:

1. Selbstauskunftserklärung
2. JRK-Ehrenkodex
3. Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten
4. DRK Server Erfassungsbogen
5. Anleitung: Was passiert mit meinem Führungszeugnis und meinen Daten?

Selbstauskunftserklärung⁴

Hiermit bestätige ich, dass ich nicht wegen einer in § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und keine Vorstrafen wegen vergleichbarer strafrechtlicher Vorschriften eines anderen Staates vorliegen.

Ich versichere, dass die Tätigkeitsübernahme kurzfristig erfolgt und die Zeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit für die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses nicht ausreicht. Ich werde umgehend, in den nächsten Tagen, bei meinem mir zuständigen Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG beantragen und dieses, sobald es mir vorliegt, im Original vorlegen.

Ich lege die Selbstauskunftserklärung zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vor, da ich mich dauerhaft und länger als 13 Monate im Ausland aufgehalten habe.

Ich versichere, dass ich kein erweitertes Führungszeugnis erbringen kann, da sich mein Wohnsitz nicht in Deutschland befindet

Ort, Datum, Unterschrift

¹ Derzeit führt § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184 b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184 c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184 d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184 e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184 f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184 g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184 i sexuelle Belästigung
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233 a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

⁴ entnommen aus der Vereinbarung mit dem Landesjugendamt gem. § 72a SGB VIII
Richtlinie zur Vorbeugung und zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung durch sexuelle Gewalt
des Jugendrotkreuzes im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
vom 12.08.2017

Ehrenkodex des JRK zur Prävention sexuellen Missbrauchs

Das Deutsche Jugendrotkreuz ist der selbstverantwortliche Kinder- und Jugendverband innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes. Unser Jugendverband lebt von menschlichen Beziehungen, vom Miteinander und dem gemeinsamen Erleben. Uns liegt das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen am Herzen und wir möchten aktiv zum Schutz dieser beitragen. Wir wissen um die Verantwortung, die wir Kindern und Jugendlichen gegenüber haben.

Name, Vorname

Ich versichere mit der Unterzeichnung, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch verurteilt bin. Ebenfalls versichere ich, dass kein solches Verfahren gegen mich ansteht.

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, um bei uns im Verband eine Atmosphäre zu schaffen, in der keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt möglich werden.
2. Ich Sorge für eine Atmosphäre und Umgebung, in welcher sich junge Menschen wohl fühlen und sich sicher bewegen können.
3. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere diese. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und das persönliche Schamempfinden.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten.
5. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.
6. Ich fühle mich nicht nur für mein eigenes Verhalten verantwortlich, sondern achte ebenso mit auf das Verhalten meiner Kolleginnen und Kollegen. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch Andere bewusst wahr und vertusche diese nicht.
7. Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen aus.
8. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen kompetente Hilfe benötigen, an eine beauftragte Vertrauensperson auf Landesebene. Diese ist eine Person meiner Wahl aus der JRK-Landesleitung oder dem Fachbereich JRK in der DRK-Landesgeschäftsstelle.
9. Bei Situationen oder Ereignissen, die nicht ausdrücklich in diesem Ehrenkodex erwähnt sind, verhalte ich mich im Sinne dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis⁵

Herr/Frau

Geburtsdatum

Straße/Nr.

PLZ/Ort

hat dem Träger (Name des freien Trägers)

am (Datum der Einsichtnahme)

ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt.

ausgestellt am (Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses)

Die Einsichtnahme erfolgte durch (Name der Einsicht nehmenden Person)

⁵ entnommen aus der Vereinbarung mit dem Landesjugendamt gem. § 72 a SGB VIII
Richtlinie zur Vorbeugung und zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung durch sexuelle Gewalt
des Jugendrotkreuzes im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
vom 12.08.2017

DRK Server Erfassungsbogen

Die u. g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der freie Träger/Verein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation im DRK Server speichern darf:

DRK-Server Personalbogen	
Kreisverband/Ortsverein	
Federführende Gemeinschaft	
Beginn der Mitgliedschaft im DRK	
Funktion/Amt im LV/KV/OV	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße/Hausnummer	
Postleitzahl	
Wohnort	
Geburtsort	
Geburtsname	
Staatsangehörigkeit	
E-Mail beruflich	
E-Mail privat	
Fax beruflich	
Fax privat	
Festnetz beruflich	
Festnetz privat	
Mobilfunk beruflich	
Mobilfunk privat	
Größe T-Shirt	
Größe Einsatzjacke	
Größe Einsatzhose	
Größe Pullover	
Größe Sicherheitsschuhe	

Vorname

Nachname

Datenschutzerklärung:

Ich bin damit einverstanden, dass die Verbände des DRK meine im DRK-Server eingetragenen Daten zum Zwecke der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung, insbesondere in Aufgabenfeldern der nationalen Rotkreuzgesellschaft und des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege erheben, verarbeiten und nutzen.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz habe ich jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung meiner Daten.

Das Merkblatt „Information zur Datenerfassung im DRK-Server“ sowie alle wichtigen Informationen kann ich unter handbuch.drkserver.org in der Unterkategorie „Datenschutz“ nachlesen.

Ort, Datum

Unterschrift

bei Minderjährigen der_ die Erziehungsberechtigte

Anleitung: Was passiert mit meinem Führungszeugnis und meinen Daten?

Hier bekommst du eine Anleitung, was mit deinem Führungszeugnis passiert, wenn wir dich auffordern, eins für deine ehrenamtliche Arbeit im JRK einzureichen.

1. Wir schreiben dir einen Brief, den du bei deinem Bürgerbüro abgibst. Dort steht drin, dass du ehrenamtlich für uns arbeitest und das erweiterte Führungszeugnis kostenlos ausgestellt bekommst.
Sollte dein Bürgerbüro wiedererwarten Geld für die Ausstellung verlangen, kannst du uns die Quittung einreichen. Wir erstatten dir dann den vollen Betrag.
2. Nun dauert es einige Wochen. Das Bürgerbüro schickt dir das erweiterte Führungszeugnis an deine private Adresse.
3. Dieses Zeugnis schickst du bitte im Original an die von uns im Brief (siehe 1.) genannte Adresse.
Bitte vergiss nicht, Anlage 4 ausgefüllt und unterschrieben mitzuschicken
4. Im Team Personalwesen des Landesverbandes sieht ein_e Mitarbeiter_in, die nichts mit dem JRK zu tun hat, dein Zeugnis ein. Er_Sie prüft, ob du beim JRK mitarbeiten kannst und füllt Anlage 3 aus. Die JRK-Mitarbeitenden erfahren nichts über deine Einträge. Sollte es jedoch mal einen Grund geben, jemanden von der ehrenamtlichen Mitarbeit auszuschließen, wird das Team Personalwesen diesen Hinweis an das Team Ehrenamt, Jugendrotkreuz und Gemeinschaften weitergeben.
5. Damit wir nicht jedes Jahr ein Führungszeugnis von dir einfordern müssen, speichern wir im DRK Server das Datum der Einsichtnahme. Der Server erinnert uns aber auch daran, dass fünf Jahre um sind und wir wieder ein aktuelles Führungszeugnis von dir benötigen. Deine Daten werden vertrauensvoll gespeichert. Dazu brauchen wir aber dein Einverständnis (Anlage 4).
Bist du in keinem DRK Kreisverband Mitglied, wirst du als freie_r Mitarbeiter_in im DRK Server angelegt.
6. Wenn alles erledigt ist, wird dir das Team Personalwesen dein erweitertes Führungszeugnis im Original zurückschicken. Wir behalten uns keine Kopien ein.